

Anmerkung*

zu OGH 25.9.2001, 4 Ob 144/01g

Leitsätze:

- 1. Ein Vertragsbruch ist, auch wenn er einem Wettbewerbszweck dient, nicht ohne weiteres wettbewerbswidrig. Gegen § 1 UWG kann ein Vertragsbruch nur verstoßen, wenn im Einzelfall besondere unlauterkeitsbegründende Umstände hinzutreten, die den Verstoß nicht mehr als reine Vertragsverletzung erscheinen lassen.**
- 2. Gestattet der Lizenzgeber, ein nach seinem Rezept hergestelltes Roggenschrotbrot unter Verwendung seines Eigennamens gegen Lizenzzahlung zu vertreiben, regelt diese Vereinbarung unmittelbar den Wettbewerb zwischen den Beteiligten. Führt der Lizenznehmer trotz Vertrieb eines gleichwertigen Roggenschrotbrotes unter angelehnter Bezeichnung keinerlei Lizenzzahlungen an den Lizenzgeber ab, liegt sittenwidrige Behinderung iSd § 1 UWG vor.**

Deskriptoren: sittenwidrige Vertragsverletzung; Wettbewerbsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer; Formulierung von Sicherungsbegehren

Normen: §§ 1, 2 UWG; § 35, 147 Abs 1 PatG

Die vorliegende E bestätigt einmal mehr die Eigenheiten des Provisorialverfahrens in Wettbewerbssachen.¹ Mögen es mache auch als beckmesserisch erachten, das Hauptbegehren nach § 2 UWG abzuweisen und in einem Atemzug dem nahezu gleichen Eventualbegehren nach § 1 UWG stattzugeben, so offenbart sich dadurch - mE völlig zutreffend – die Tatsache, dass dem Bedürfnis nach rascherem und damit effizienterem Rechtsschutz ausschließlich durch richterliche Präzisionsarbeit begegnet werden darf.

Es zählt zu den Grundsätzen des Sicherungsverfahrens, dass jede Einstweilige Verfügung nur über Antrag erlassen wird, über dessen Rahmen sie nicht hinausgehen darf. Der Vertrieb eines „Markenproduktes“ (hier: des sonderrechtlich qua Patent geschützten „Barbara-Rütting-Brot“) unter falschem Namen (hier: der angelehnten Bezeichnung „St. Barbara-Brot“) führt nicht zu einer von § 2 UWG verpönten Täuschung über geschäftliche Verhältnisse. Eine tatbildliche Irreführung wäre aber dann gegeben, wenn unter der verwechslungsfähig-angelehnten Bezeichnung ein anderes (möglicherweise qualitativ schlechteres) Roggenschrotbrot verkauft worden wäre, weil dadurch über die Beschaffenheit bzw. Herstellungsart der Ware getäuscht würde. Der Glossator steht nicht an, Asche auf sein Haupt(-begehren) zu streuen. Einem Phönix gleich – um im Bild zu bleiben – erhebt sich allerdings schon das erste Eventualbegehren kraft § 1 UWG und nimmt zunächst die Hürde des vom Erstgericht unzutreffend verneinten Wettbewerbsverhältnisses.

Ob zwischen einem Lizenzgeber und seinem Lizenznehmer ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs anzunehmen ist, ergibt sich aus dem Zweck der Lizenzvereinbarung selbst und ist gegenständlich „nicht zweifelhaft“. Dem Streitfall liegt eine freiwillige Lizenz der Klägerin an die Beklagte gem. § 35 PatG zugrunde, weil die Benützung der klägerischen Rezeptur zur Herstellung eines Roggenschrotbrotes vertraglich überlassen worden war. Als relativ neue Vertragsformen stellen Lizenzverträge solche eigener Art dar, die Merkmale von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen enthalten.² Gleichzeitig enthält der Lizenzvertrag

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, am Verfahren beteiligt.

¹ Jüngstes Beispiel für „überraschende Wendungen“ im Sicherungsverfahren ist etwa OGH 12.6.2001, 4 Ob 139/01x – taeglichalles.at, MR 2001, 245 m Anm Korn.

² Vgl Nirk, GRUR 1970, 329; immer noch grundlegend Stumpf/Groß, Der Lizenzvertrag⁷ (1998).

üblicherweise die dingliche Einräumung der Lizenz.³ Beim sog. Licensing werden Namen, Marken, Patente, Abbildungen, Musik und Ähnliches für die Ausstattung von Produkten oder Dienstleistung oder für Public Relations, Promotions oder Werbung genutzt. Dabei sind die Bekanntheit, der Loyalitätswert und das Image des Namens oder Patentes, der Marke oder der Abbildung von entscheidender Bedeutung für den Wert und den Nutzen der Lizenz. In einem Lizenzvertrag erteilt der Lizenzgeber idR dem Lizenznehmer die Genehmigung zur Benutzung des Namens, der Marke oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechts. Diese Genehmigung beinhaltet die Einräumung eines Rechtes. Worin dieses Recht genau begründet liegt, ist von Fall zu Fall verschieden. In Betracht kommen Lizenzen, die sich auf das Patent-, Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrecht (z.B. bei Abschluss eines Gestattungsvertrages⁴ hinsichtlich des Namens) des Lizenzgebers stützen. Einen entscheidenden Unterschied zwischen Licensing und Sponsoring⁵ mag man darin erkennen, dass die Rechtseinräumung für Patente, Marken, Namen und Abbildungen auch unentgeltlich möglich ist, wohingegen das Sponsoring schon begrifflich von einer Gegenleistung abhängt.

Die Dreistigkeit der beklagten Bäckerei - und damit die für eine Unlauterkeit nach § 1 UWG erforderlichen „besonderen Umstände“ bestehen darin, einerseits vertraglich abgesicherte Lizenzzahlungen an die Klägerin zu verweigern und andererseits ein gleichwertiges Konkurrenzprodukt unter Ausnützung der klägerischen Bekanntheit zu vertreiben. Ferner besteht eine sittenwidrige Behinderung der Klägerin dadurch, dass ihr die beklagte Partei die Möglichkeit nimmt, entweder selbst oder durch (andere) Lizenznehmer Barbara Rütting-Brote in Graz und Wien unter ihrem Namen zu vertreiben, weil (vermeintlich) der Bedarf durch die verwechselbar ähnlichen Rogenschrotbrote der Beklagten gedeckt wird.⁶

Bemerkenswerterweise hat die Klägerin durch die abgeänderte EV das angestrebte Ziel punktgenau erreicht, nämlich eine schnelle Sicherung ihrer *vertraglichen* Rechte gegenüber der Beklagten, wozu bereits § 147 Abs 1 PatG ermächtigt.⁷ Die wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung ist damit aber noch nicht endgültig erledigt, denn die im vorliegenden Fall auf der Hand liegenden Schadenersatzansprüche müssen – im Wege einer Stufenklage – dem Hauptverfahren vorbehalten bleiben.

Abschließend verdient die Kostenentscheidung nicht nur besonderes Augenmerk sondern auch Zustimmung. Soweit ersichtlich erstmals hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass allein der (unterschiedliche oder eben - wie hier – idente) Verfahrensaufwand als Maßstab für die Beurteilung des Prozesserfolgs im Verhältnis zwischen Haupt- und Eventualbegehren dient. Damit hat der OGH bewusst einer rein schematischen Rechnung unter Zugrundelegung der Streitwerte⁸ eine Absage erteilt.

³ ZB in folgender Form: „Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit das ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarken im Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte zu benutzen. Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, (i) die Lizenzmarken auf den Vertragsprodukten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen; (ii) unter den Lizenzmarken Vertragsprodukte anzubieten oder in den Verkehr zu bringen, (iii) die Lizenzmarken in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.“

⁴ Dazu OGH 15.6.2000, 4 Ob 85/00d – Radetzky, ecolex 2000/322, 808 (Schanda) = MR 2000, 368.

⁵ Siehe zur dogmatischen Einordnung des Sponsoringvertrages Thiele, Sponsoring (2000), 5 ff.

⁶ Zur wohl schon gerichtsnotorischen Bekanntheit der klägerischen Brotprodukte vgl. bereits OGH 12.10.1982, 4 Ob 408/81, SZ 55/145.

⁷ Aufschlussreich immer noch Wiedemann/Henner/Popp, Der Patentverletzungsprozess³, 256.

⁸ So noch OLG Graz, 2 R 149/89 zitiert nach M.Bydlinski, Der Kostenersatz im Zivilprozess, 207 FN 78; OLG Wien, EvBl 1989/9 = WR 372.